

19.12.03**Beschluss****des Bundesrates**

**Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Allgemeine und berufliche Bildung 2010" die Dringlichkeit von
Reformen für den Erfolg der Lissabon-Strategie (Entwurf eines
gemeinsamen Zwischenberichts über die Maßnahmen im Rahmen
des detaillierten Arbeitsprogramms zur Umsetzung der Ziele der
Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa)**

KOM(2003) 685 endg.

Der Bundesrat hat in seiner 795. Sitzung am 19. Dezember 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt die Mitteilung der Kommission zur Gestaltung des Zwischenberichts im Arbeitsprogramm zu den künftigen Zielen der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Kenntnis.
2. Der Bundesrat sieht in der Umbenennung und Umgestaltung des Arbeitsprogramms zum "Prozess der allgemeinen und beruflichen Bildung" einen systemischen Wechsel der Bezugsebene, die bisher klar mitgliedstaatlich - mit Unterstützung des verstärkten Informations- und Erfahrungsaustauschs durch die Kommission - ausgerichtet war. Der Bundesrat lehnt ein entsprechendes Verfahren wie im Beschäftigungsteil des EG-Vertrags mit den Mitteln der offenen Koordinierung, das heißt mittels Lenken, Überwachen und Bewerten, auch für die Bildungspolitik wegen mangelnder Zuständigkeit der Gemeinschaft erneut ab.
3. Der Bundesrat bedauert, dass in der Mitteilung die qualitativen Fortschritte der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Umsetzung des Arbeitsprogramms "Ziele"

nicht erwähnt werden. Dies zeigt sich z. B. hinsichtlich der im Rahmen der Bologna-Folgekonferenz im September 2003 erzielten Fortschritte, der von den deutschen Ländern verabschiedeten Bildungsstandards und der Einführung des Fremdsprachenlernens in der Grundschule in Deutschland. In dieser Einseitigkeit ist die Mitteilung auch als Grundlage für einen gemeinsamen Bericht ungeeignet.

4. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass sich gegenwärtig die erzielten Fortschritte noch nicht genau einschätzen lassen. Er kann deshalb die Schlussfolgerung der Mitteilung, bei dem derzeit vorgelegten Arbeitstempo könne nicht mit den erwarteten Ergebnissen gerechnet werden, nicht teilen. Der Bundesrat verweist auf die Zeitverzögerung durch die verspätete Aufnahme der Tätigkeit der einzelnen Arbeitsgruppen in der Verantwortung der Kommission. Die Feststellung, die fünf im Rahmen des letzten Bildungsministerrates am 5. Mai 2003 angenommenen europäischen Durchschnittsbezugswerte würden größtenteils nur schwer bis 2010 zu erreichen sein, ist verfrüht, da zwischen Annahme der Durchschnittsbezugswerte und der Vorlage der Kommissionsmitteilung lediglich ein Zeitraum von knappen sechs Monaten liegt.
5. Der Bundesrat verweist auf den Widerspruch zwischen der Aufforderung der Kommission an die Mitgliedstaaten, einerseits den beruflichen Bildungszweig und die betriebliche Ausbildung zu einer Alternative zu machen, die genauso attraktiv ist wie die allgemeine Bildung, und andererseits dem in der Mitteilung enthaltenen Vorwurf, die Quote der Hochschulabsolventen sei zu niedrig. Damit lässt die Kommission das breit gefächerte Angebot postsekundärer Ausbildungsgänge im beruflichen Bereich, welche das deutsche Bildungssystem prägt, weitgehend unberücksichtigt.
6. Der Bundesrat weist auch die Aussage der Kommission, die Mitgliedstaaten investierten nicht genügend in den Bildungsbereich, zurück, weil z. B. die von ihr vorgelegten Zahlen für die diesbezügliche Mittelbindung der EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2000 die Investitionen der Vereinigten Staaten und Japans übertreffen. Dabei werden jedoch Zahlen verglichen, ohne die Unterschiede in den Strukturen ausreichend zu würdigen - so z. B. die Bildungsinvestitionen Privater in Bezug auf Studiengebühren. Über die Ausgaben für den Bildungsbereich entscheiden die in den einzelnen Mitgliedstaaten dafür verantwortlichen Volksvertretungen im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbe-

dingungen. Im Übrigen verweist der Bundesrat auf die Aussage der Kommission, ihrerseits in ihren diversen Aktionsplänen keinerlei zusätzliche Investitionen getätigt, sondern lediglich im Bestand der bisherigen Fördermittel Finanzanteile verschoben zu haben.

7. Der Bundesrat bemängelt, dass die Kommissionsmitteilung über weite Teile pauschale und nicht näher ausgeführte Behauptungen enthält. Das gilt z. B. für die als noch nicht ausreichend dargestellte Zusammenarbeit der Hochschulen, wobei die Bologna-Folgekonferenz im September 2003 in Berlin nicht hinreichend gewürdigt wird. Dabei teilt der Bundesrat zwar die Ansicht der Kommission, dass die Bedeutung des Hochschulwesens für Europa sich nicht in den Elementen des Bologna-Prozesses erschöpft, er weist aber jeden Versuch zurück, den Bildungsprozess insgesamt auf eine Servicefunktion für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu reduzieren.
8. Der Bundesrat hebt hervor, dass die Mitteilung der Kommission die für die gemeinschaftlichen Aktivitäten im Bildungsbereich geltenden Rechtsgrundlagen im Vertrag (Artikel 149 und 150 EGV) nicht genügend würdigt. Der Bundesrat wiederholt seine Feststellungen zur offenen Methode der Koordinierung. Das gilt allgemein für die gesamte Strategie von Lissabon und ihre Unterwerfung der Bildungspolitik unter wirtschaftliche Endziele. Das betrifft im Besonderen die hier beanspruchte Leitlinien- und Überwachungskompetenz der Gemeinschaft sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, anhand dieser Leitlinien bildungspolitische Aktionspläne aufzustellen und der Kommission über die Umsetzung Rechenschaft abzulegen. Das gilt ferner für die im Rahmen des Beschlusses zu europäischen Benchmarks für die allgemeine und berufliche Bildung vom 20. Dezember 2002 (BR-Drucksache 870/02 (Beschluss)) herausgestellten vertrags- und verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf eine Selbstverpflichtung des Rates (Bildung) zu einer zeitlich fixierten Erreichung von quantitativen Vorgaben. Der Bundesrat verweist auf die Schlussfolgerungen des Bildungsministerrates vom 5. Mai 2003, mit der ausdrücklichen Klarstellung, dass die europäischen Durchschnittsbezugswerte, die breiten Raum in der Kommissionsdarstellung einnehmen, keine Festlegung einzelstaatlicher Ziele enthalten und keine Entscheidungen vorgeben, die von den jeweiligen Regierungen getroffen werden müssen.
9. Deshalb lehnt der Bundesrat auch eine Meldung konkreter kurz- und mittel-

fristiger politischer Prioritäten jedes Mitgliedstaats bezogen auf die Erreichung der Lissabon-Ziele im Bildungsbereich in Form von jährlichen nationalen Berichten an die Kommission wie auch sonstige Forderungen mit Fristsetzung - vor allem im schulischen Bereich -, die über eine Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zur Bildungspolitik hinausgehen, ab. In gleichem Maße widerspricht er auch Vorschlägen, die im Ergebnis zu einer einheitlichen Lenkung der bildungspolitischen Aktivitäten der Mitgliedstaaten bzw. der Länder in der Bundesrepublik Deutschland führen sollen.

10. Der Bundesrat weist das von der Kommission ausgesprochene Quasi-Verbot so genannter "paralleler Einzelaktionen" - das heißt eigenständiges Handeln der Mitgliedstaaten - zurück. Bildungspolitik in Europa ist Bildungspolitik der Mitgliedstaaten, die von der Gemeinschaft unterstützt und ergänzt werden sollte.
11. Der Bundesrat lehnt die Schaffung einer Hochstehenden Gruppe zur Begleitung der nationalen Politiken im Bereich der Bildungsinvestitionen ab und fordert die Kommission auf, für Aktivitäten in diesem Bereich die mit diesem Thema betraute Arbeitsgruppe E (Bestmögliche Nutzung der Ressourcen) zu befassen.
12. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei einer etwaigen Befassung des Europäischen Rates mit dieser Thematik den Bundesrat rechtzeitig zu beteiligen.
13. Der Bundesrat stellt fest, dass die ganz überwiegende Zahl der vorgeschlagenen Maßnahmen in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder (Schulbereich, Lehrerausbildung, Bildungshaushalte, Organisationshoheit für das Bildungssystem) fällt. Deshalb ist die Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen. Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Verhandlungsführung gemäß § 6 Abs. 2 EUZBLG auf die Länderseite zu übertragen.